

# N u t s - B l a t t .

No. 39. Marienwerder, den 28ten September 1838.

## P u b l i k a n d u m .

Die Kündigung von 851,000 Thalern in Staatsschuldsscheinen zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1839 betreffend.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 18ten d. Mts. werden die in der heute stattgehabten 11ten Verloosung gezogenen und in dem, als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldsscheine im Gesamtbetrage von 851,000 Thalern hierdurch gekündigt und die Besitzer dieser Staatsschuldsscheine aufgefordert, den Nennwerth derselben am 2ten Januar 1839 bei der Kontrolle der Staats-Papiere hier, Tauben-Strasse Nro. 30. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1sten Januar 1839 hört die fernere Verzinsung dieser ausgelosten Staatsschuldsscheine auf, indem deren Zinsen von da ab, nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nro. 577.) dem Tilgungsfonds zuwachsen.

Die Staatsschuldsscheine sind demnach dies Mal — da der letzte Coupon Nro. 8. der Serie VII. über die Zinsen vom 1. Juli 1838 bis 1sten Januar 1839 noch zur Einlösung kommt — ohne Coupons einzuliefern und in der hierüber auszustellenden Quittung mit Nummer, Litter und Geldbetrag zu specificiren.

Die Kontrolle der Staats-Papiere kann jedoch, so wenig wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sich in Correspondenzen, wegen der Realisirung dieser Staats-Schuldsscheine, einlassen, und muß es den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern derselben überlassen bleiben, solche an die Ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere zu übersenden.

Bei dieser Gelegenheit werden die Inhaber von solchen Staats-Schuldsscheinen, welche bereits in den vorangegangenen Verloosungen zur Ziehung gekommen und schon früher zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, wiederholentlich aufgefordert, dieselben einzureichen, da von deren Auszahlungs-Terminen ab, keine weitere Zinsen gezahlt, die auf

in Marienwerder den 29ten September 1838.

dergleichen Zinsen lautenden inzwischen etwa realisirten Coupons, vielmehr der einß von der Kapital Baluta der Staatsschuldsscheine in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 27sten August 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Die nach vorstehender Bekanntmachung gekündigten Staatsschuldsscheine in Betrage von 851,000 Thalern gehen aus dem anliegenden Verzeichniß hervor und es werden die in unserm Departement wohnenden Besitzer derselben aufgefordert, solche Behufs der Empfangnahme des Nennwerths derselben bis zum 1sten Januar 1839 unserer Haupt-Kasse einzureichen.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldsscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staatsschuldsschein mit Nummer, Litter und Geldbetrag zu specificiren.

Marienwerder, den 21sten September 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die von uns unterm 17ten Juli pr. durch das vorjährige Amtsblatt Nro. 30. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 26ten Juni v. J., wonach bei Anfertigung oder Verfälschung von Pässen, Reiserouten, Wanderbüchern, Gesindsscheinen und ähnlichen Legitimations-Urkunden, insofern diesen Vergehungen weder eine bewüßliche Absicht noch ein strafbarer Eigennuß zum Grunde läge, polizeiliche Untersuchung eintreten sollte, ist nach dem Erlaß des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 7ten Juni c. auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24ten April c. nunmehr aufgehoben, und nach Inhalt der Letztern allgemein bestimmt worden:

daß bei Bestrafung der Verfälschung von Dienst-Entlassungs-Scheinen, Wanderbüchern, Pässen und ähnlichen polizeilichen Acten die Bestimmungen der §§. 1264. und 1265. Tit. 26. Thl. 2. des Allg. Landrechts in Anwendung kommen, und diejenigen, welche Verfälschungen der gedachten Art begehen, den Gerichten zur Bestrafung überwiesen werden sollen.

Sämmtliche Polizei-Behörden haben sich hiernach daher zu achten.

Marienwerder, den 18ten September 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Wegen des den preussischen Schiffleuten auf ihren Militäerdienst anzurechnenden Schiffsdienstes.

Die von Sr. Majestät dem Könige der Mannschaft preussischer Schiffe, welche das Mittelländische Meer oder die Meere in andern Welttheilen besahren, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25ten März 1833 zunächst für fünf Jahre zugestandenen Begünstigung, nach welcher ihnen der Dienst während dieser Fahrten auf ihre militairische Dienstzeit angerechnet werden soll, ist nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10ten August e. auf anderweite fünf Jahre ausgedehnt worden.

Nachdem wir diese Allerhöchste Bestimmung mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 6ten November 1827, 28ten Dezember 1832, 30sten Mai 1833 und 18ten August 1834 zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir gleichzeitig wiederholt darauf aufmerksam, daß die vorerwähnte Begünstigung nur derjenigen Schiffleuten zu Theil werden kann, welche nach Erreichung des 20ten Lebensjahres Seereisen gemacht und während derselben keine im Allgemeinen Landrechte Theil 2. Tit. 8. §§. 1606. bis 1616. bezeichneter Vergehen begangen haben.

Marienwerder, den 17ten September 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Die bedeutenden Verluste, welche durch das Erfrieren der Kartoffelvorräthe im verfloßenen Winter fast in allen Gegenden des Departements herbeigeführt sind, haben den Beweis geliefert, daß insbesondere von den kleineren Wirthen und Landbewohnern auf die Sicherung der Kartoffeln gegen die Einwirkungen des Frostes nicht immer mit der nöthigen Vorsicht Bedacht genommen wird.

Sr. Majestät der König haben daher die Belehrung der Landleute über die angemessenste Art, die Kartoffeln vor dem Erfrieren zu schützen, Allerhöchst zu befehlen geruht.

Demgemäß machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß nach den bisherigen übereinstimmenden Erfahrungen die Kartoffeln im Freien nur in sogenannten Mietthen, vorausgesetzt daß auch diese gehörig eingerichtet sind, ganz sicher und ohne Nachtheil überwintert werden können.

Diese Aufbewahrungsart und die dazu erforderlichen wesentlichsten Vorrichtungen sind auch im hiesigen Departement, wo sie bisher freilich meist nur in größern Wirthschaften angewandt wurden, schon bekannt, so daß nur der Wunsch übrig bleibt, daß auch die bäuerlichen Wirthe und alle andere Landbewohner, welche sich in den Besitz des zur Errichtung der Mietthen erforderlichen Strohes, Düngers u. sehen können, diesem Beispiele folgen mögen.

Wir fordern daher die gedachten Einwohnerklassen dazu dringend auf, und bringen zugleich nachstehend die, neuerlich in einem provinziellen öffentlichen Blatte abgedruckte Beschreibung einer, auch von dem hiesigen landwirthschaftlichen Verein empfohlenen zweckmäßigsten Art der Errichtung von Kartoffelmiethen, zur allgemeinen Kenntniß, um das darin bezeichnete Verfahren zu beachten und zu benutzen.

Wo aber ärmere Bewohner des platten Landes das vollständige Material zur Errichtung von Miethen zu erschwingen außer Stande und daher genöthigt sein sollten, zur Aufbewahrung der Kartoffeln in Gruben zu schreiten, muß denselben empfohlen werden, diese Gruben tiefer als bisher anzulegen, und sich mindestens so viel Stroh und Dünger zu besorgen, als nöthig ist, um damit auch die Gruben von oben zu bedecken, in dem nur auf diese Weise der Frost auch von den lehtern Behältern mit Wahrscheinlichkeit abgewendet werden kann.

Sämmtliche Herren Landräthe und Domainen-Beamte aber haben der gegenwärtigen Belehrung sowohl selbst durch persönlichen Einfluß möglichst Eingang zu verschaffen, als dieselbe durch die Schulzen den betreffenden Bewohnern aller ländlichen Ortschaften noch besonders mittheilen, auch zur Zeit des Einwinterns der Kartoffeln wieder in Erinnerung bringen zu lassen.

Ebenso werden auch die Herren Geistlichen und Schullehrer auf dem Lande aufgefordert, sich einer gleichen Verbreitung der obigen Vorschriften angelegen sein zu lassen.

Marienwerder, den 13ten September 1838.

Königliche Preussische Regierung.

### Erprobtes Mittel

in Miethen aufzubewahrende Kartoffeln gegen das Erfrieren und Anfaulen zu schützen.

In die Mitte des zu Anlegung einer beabsichtigten, möglichst fehlerfreien Kartoffel-Miethes bestimmten Plazes schlage man einen Pfahl, umbinde ihn hierauf von oben bis unten auf die Erde reichend, mit Weizen- oder Roggenstroh, und breite um denselben, als Unterlage der Kartoffeln, eine gute Schicht solchen Strohes aus, errichte auf dieser einen geschlossenen Kranz von Stroh aus einer der gedachten Arten, dessen Stärke dem eines starken Dachschaubens gleich kommt, unter welchem jedoch das ausgebreitete Stroh zu allen Seiten  $\frac{1}{2}$  Ellen vorspringt, befestige ihn sodann, nach Verhältniß seiner Größe, mit 4 oder 6 Pfählchen, die von oben herab auf die innere Seite sich neigend, eingeschlagen werden, aber einige Zolle über den Kranz hervorragten müssen, und schütze nun innerhalb desselben die bestimmte Anzahl

der Kartoffeln, jedoch nur so hoch auf, daß der, wie schon gesagt, gut mit Stroh umwundene Pfahl, eine reichliche Elle über dieselben hinweggeht, damit den Kartoffeln hinlänglicher Raum zu der ihnen dienlichen Ausdünstung bleibt. Hierauf wird diese Miete um und um von oben bis unten auf den Kranz mit Weizen- oder Roggen-Stroh gut zugedeckt, das unter dem Kranz befindliche, hervorragende Stroh nun herauf um denselben geschlagen, und ringsherum mit Strohseilen an die gedachten Pfählehen befestigt. Jetzt erhält diese Miete eine Bedeckung strohigen Pferdedüngers, der eine zweite von Erdboden folgt, welche aber mindestens 9 Zoll stark sein muß. In dieser Verfassung bleibt die Miete so lange unberührt stehen, bis die Erdboden-Bedeckung 4 — 5 starke Fröste erhalten hat, worauf dieselbe zum Beschluß wieder eine starke Bedeckung von strohigem Dünger bekommt.

Durch die Bekleidung des Pfahls mit Stroh wird bewirkt, daß das an dem Pfahl bei nasser Witterung herabrennende Wasser die von dem Stroh geschützten Kartoffeln nicht berühre, und ihnen keinen Nachtheil zuziehen kann, welches sonst, ohne dieses Verfahren zu beobachten, eine in kurzer Zeit sehr stark verbreitende Fäulniß zur Folge haben würde. Die gefrorne Erdboden-Bedeckung der Kartoffeln bei auf beschriebene Weise errichteten Mieten erhält sie kühl, wehrt einer zeitigen, Reime hervorlockenden Wärme, und die unterhalb derselben über das Stroh, so wie außerhalb geschlagene starke Düngerschicht schützt dieselben gegen Frost.

(Börsen-Nachrichten der Ostsee Nro. 57. pro 1838.)

In mehreren ländlichen Ortschaften des Flatower Kreises sind von den Gemeinden des platten Landes bereits eigne Feuersprizen angeschafft worden, und dieser wesentliche Fortschritt zu einer Verbesserung der Feuerlöschanstalten gereicht den betreffenden Gemeinden um so mehr zum Lobe, als die Anschaffung der Feuersprizen mit nicht unbeträchtlichem Kostenaufwande von Seiten der gedachten Ortschaften geschehen ist.

Vernehmen wir Veranlassung dies öffentlich mit dem Wunsche anzuerkennen: daß dies Beispiel auch in andern Kreisen unseres Departements bald Nachfolge finden möge.

Marienwerder, den 8ten September 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf unsere durch die Herren Landräthe promulgirte Circular-Verfügung vom 15ten Mai c. in Betreff der nach Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 31sten Mai 1838 (Gesetzsammlung pro 1838 Nro. 16.) nachgegebenen Stellvertretung bei Verwaltung der den Inhabern der Patri-

monial: Gerichtsbarkeit zustehenden: gutherrlichen Polizei, machen wir den dabei theilhaftigen Guts: und Gerichts: Herren bekannt: daß zufolge Erlasses des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 12ten August d. J. eine Vereidigung der zu substituierenden Stellvertreter erforderlich ist, und nach den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets: Ordre vom 5ten November 1833 (Gesetzsammlung pro 1833 Nro. 22. Seite 291.) von den Guts: und Gerichts: Herren, die sich in Ausübung der Polizei: Jurisdiction befinden, selbst ausgehen und bewirkt werden soll.

Marienwerder, den 18ten September 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Da es seither im hiesigen Departement an einem Mühlenbaumeister gefehlt hat, so wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Zögling des Königl. Gewerbe: Instituts zu Berlin N. L. Macholz, nachdem derselbe seine Qualifikation: das Gewerbe als Mühlenwerks: Verfertiger selbstständig betreiben zu dürfen, vorschrittmäßig nachgewiesen und die günstigsten Zeugnisse darüber beigebracht, sich in Graudenz niedergelassen hat und zur Ueberrnahme aller Arten von Mühlenbauten bereit und befugt ist.

Marienwerder, den 15ten September 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

In Heinrichswalbe, Schlochauer Kreises, ist unter den Schaafen der Ohrenschorf und Maulgrind ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Schaaffellen und Rauchsutter gesperrt worden ist. Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 8ten September 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Der Königl. Kreis: Physikus Herr Dr. Henkel zu Dt. Crone hat dem dortigen Königl. Progymnasium sein werthvolles Herbarium, aus 5000 Nummern bestehend, zum Geschenk gemacht und dadurch seine Theilnahme an der gedachten Anstalt bekundet. Dies wird mit ehrender und dankbarer Anerkennung hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 5ten September 1838.

Königl. Preuss. Provinzial: Schul: Kollegium.

Sicherheits-Polizei.

Der in unserm diesjährigen Amtsblatt Nro. 29. Pag. 249. unterm 11ten Juli c. steckbrieflich verfolgte Gottlieb Eduard Pherwas ist wieder ergriffen und an die Königl. Festungs-Kommandantur in Danzig abgeliefert worden.

Marienwerder, den 19ten September 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense August 1838.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	G e t r e i b e														
	Weizen			Koggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Ntl.	fg.	pf.	Ntl.	fg.	pf.	Ntl.	fg.	pf.	Ntl.	fg.	pf.	Ntl.	fg.	pf.
Gonitz . . . . .	—	—	—	1	5	11	1	11	5	—	21	9	1	27	6
Christburg . . . . .	2	15	7	1	5	8	—	20	9	—	—	—	1	25	—
Dt. Crone . . . . .	—	—	—	1	16	3	—	—	—	1	—	3	—	—	—
Eulm . . . . .	2	26	4	1	5	1	—	20	7	—	18	—	1	8	2
Fladow . . . . .	—	—	—	1	7	6	1	3	8	—	16	14	2	1	8
Fladow . . . . .	2	29	4	1	20	1	—	25	5	—	17	9	1	19	—
Grandenburg . . . . .	2	17	11	1	—	1	—	20	3	—	13	7	—	—	—
Löbau . . . . .	2	13	4	1	5	1	—	23	4	—	21	—	1	15	8
Marienwerder . . . . .	3	6	1	1	11	9	—	26	8	—	19	—	1	17	9
Mewe . . . . .	2	14	8	1	8	—	—	19	2	—	10	11	1	24	—
Niesenburg . . . . .	2	15	—	1	10	11	—	—	—	—	24	1	—	—	—
Schlochau . . . . .	2	1	—	1	—	8	—	26	3	—	16	10	—	—	—
Schweh . . . . .	2	12	6	1	9	5	—	28	4	1	5	—	2	—	—
Strasburg . . . . .	2	14	4	1	7	11	—	19	6	—	17	8	1	28	9
Thorn . . . . .	—	—	—	1	2	2	—	21	3	—	17	—	—	—	—
Dt. Eylau . . . . .	—	—	—	1	6	5	—	24	11	—	16	—	1	9	3
Neuenburg . . . . .	—	—	—	1	—	8	—	21	6	—	20	—	1	—	—
Bischofswerder . . . . .	1	25	—	1	—	—	—	—	—	—	24	10	1	20	—
Freystadt . . . . .	3	—	—	1	3	1	—	—	—	—	24	—	—	—	—
Rosenberg . . . . .	2	20	—	1	—	—	—	20	—	—	28	—	—	—	—
Durchschnittspreis	2	17	5	1	6	8	—	24	7	—	20	6	1	19	9

In den Städten:	Gerne Erben		Kartoffeln pro Schfl.		Rauchfutter									
					Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock						
	Rtl.	fg. pf.	Rtl.	fg. pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	
Conis	—	—	—	23	—	20	—	4	—	—	—	—	—	
Chelstburg	—	—	—	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	
Dt. Grene	—	—	—	16	—	—	27	6	7	15	—	—	—	
Eulm	—	—	—	8	3	—	19	—	3	5	—	—	—	
Flatow	—	—	—	—	—	—	20	—	6	15	—	6	15	
Gratzberg	—	—	—	10	10	—	14	—	3	20	—	—	—	
Löbau	—	—	—	5	8	—	15	—	4	—	—	3	—	
Marxenwerder	—	—	—	13	4	—	14	1	2	17	10	—	—	
Mene	1	19	—	16	6	—	18	—	4	—	—	3	5	
Niesenburg	—	—	—	15	8	—	20	—	2	20	—	—	—	
Schlochau	—	—	—	16	—	—	19	3	5	22	6	—	—	
Schweh	—	—	—	13	6	—	26	—	5	—	—	4	15	
Strasburg	—	—	—	20	—	—	25	—	4	—	—	—	—	
Thorn	—	—	—	12	6	—	15	1	3	6	0	—	—	
Dt. Enlas	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reichenburg	—	—	—	11	—	—	12	—	4	10	—	4	—	
Bischofswerder	—	—	—	10	—	—	25	—	3	—	—	—	—	
Freystadt	—	—	—	12	—	—	20	—	4	—	—	3	20	
Krosenberg	—	—	—	16	—	—	25	—	4	—	—	—	—	
Durchschnittspreis	1	19	—	13	9	—	19	8	4	6	—	4	4	2

Der mittelst Reise-Route vom 16ten Juni c. des Königl. Landraths und Polizei-Directors Herrn Lesse zu Danzig nach Rehoff hiesigen Amts gewiesene Diensthunge Jacob Peterkowski, dessen Signalement hier unten folgt, ist bis jetzt dort nicht eingetroffen.

Die Wohlöbl. Behörden werden daher ganz ergebenst ersucht, auf den n. Peterkowski zu vigiliren und im Betretungsfalle denselben hierher zu weisen. Stuhm, den 15ten September 1838.

Königliches Domainen- u. Rent-Amt.

Signalement:

Geburtsort — Pestlin, Aufenthaltsort — Rehoff, Religion — evangelisch, Alter — 19 Jahr, Größe — 4 Fuß 11 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — mittel, Zähne — gut, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — proportionirt, Sprache — deutsch.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 39. und als außerordentliche Beilage die Nachweisung der in der 11ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine.)